Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7821

05. 06. 97

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Antje Hermenau, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gila Altmann (Aurich), Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Kristin Heyne, Dr. Manuel Kiper, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Dr. Helmut Lippelt, Egbert Nitsch (Rendsburg), Gerd Poppe, Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Werner Schulz (Berlin), Marina Steindor, Manfred Such, Ludger Volmer, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft (Umlagefinanzierungsgesetz)

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Recht und die Verpflichtung der Wirtschaft, die praxisbezogene berufliche Ausbildung vorzunehmen, umsetzen, indem sie auch die Finanzierung der beruflichen Erstausbildung sicherzustellen hat (vgl. hierzu BVG-Urteil vom 10. Dezember 1980 zur Unvereinbarkeit des Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung vom 7. September 1976 mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, S. 47 „Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabenteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, das die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen").

Die Wirtschaft kommt schon seit mehreren Jahren ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht mehr ausreichend nach, und die öffentliche Hand ist somit ebenfalls seit Jahren zur Finanzierung von Ausbildungssonderprogrammen etc. gezwungen, um die Situation zu mildern. Das belastet nicht nur die öffentliche Hand mit einer Aufgabe, die durch das Grundgesetz originär der Wirtschaft zugeordnet wird (vgl. oben zitiertes Urteil, S. 46ff.), sondern führt auch dazu, daß die erreichte Ausbildung durch solche Programme den Ansprüchen der Wirtschaft selbst nicht genügt. (So hat sich z. B. inzwischen das „Provisorium" außerbetriebliche Ausbildung verselbständigt).

Durch die stark ansteigende Zahl von Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, und angesichts einer tendenziell weiter

abnehmenden Zahl an Betrieben, die ausbilden, klafft die Schere zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der beruflichen Bildung hierzulande immer weiter auseinander. Schon in diesem Jahr werden bis zu 160 000 Jugendliche ohne Lehrstelle bleiben, und allein aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Zahl der Bewerber bis zum Jahr 2007 um jährlich 1 bis 3 % steigen.

Eine Fortsetzung der bisherigen regierungsamtlichen Politik, in der berufliche Bildung allein auf Appelle oder freiwillige Selbstverpflichtungen zu setzen, die dann doch nicht oder nur marginal befolgt werden, führte andernfalls dazu, daß einerseits immer mehr junge Menschen schon beim Einstieg ins Berufsleben scheitern und der deutschen Wirtschaft andererseits in Kürze qualifiziertes Personal fehlen wird.

In der öffentlichen Debatte wurden Vorschläge für Einzellösungen für Probleme bei der beruflichen Erstausbildung gemeinhin mit dem Argument verzögert, daß eine allgemeine und umfassende Umgestaltung des Systems der beruflichen Ausbildung in Deutschland nötig sei. Diese Handlungsverzögerung dauert nun schon über ein Jahrzehnt an. Auch das ist gesellschaftlich nicht länger hinnehmbar. Es ist in einem Bereich Klarheit zu schaffen, damit alle anderen Fragen, die die berufliche Erstausbildung betreffen und allgemein als erörterungsbedürftig angesehen werden, ebenfalls im Nachzug diskutiert werden.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz soll den Reformstau im Bereich der beruflichen Erstausbildung auflösen, indem es einen Zeitrahmen setzt, innerhalb dessen die Branchen eigene, nichtstaatliche Lösungen entwickeln können, die von dem Gesetz nicht berührt würden. Da es die Verantwortung für die Finanzierung der beruflichen Erstausbildung wieder zurück in die Hände der Wirtschaft legt, ist davon auszugehen, daß aufgrund dieser gewachsenen Betroffenheit der Wirtschaft deren Lösungswille deutlich ansteigt.

Das vorliegende Gesetz dient mithin der Sicherung des Standortes Deutschland, indem es zwei Faktoren stärkt, die in der Vergangenheit maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg dieses Landes beigetragen haben und deren Bedeutung für das künftige Wohlergehen der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor unumstritten sind. Die Einführung einer Ausbildungsplatzumlage würde zum einen Qualität und Quantität der dualen Ausbildung, die als Modell international vielgerühmt wurde, in seinem Herkunftsland retten helfen und dadurch zum anderen auch den sozialen Frieden hierzulande fördern.

Das Gesetz legt außerdem die Durchführung (und damit auch die Finanzierung) der betrieblichen Ausbildung, die in den letzten Jahren durch direkte und indirekte Subventionen zunehmend zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler „verstaatlicht" wurde, wieder zurück in die Hände der Wirtschaft. Das Gesetz erfüllt durch diese „Re-Privatisierung" so auch eine Forderung des Bundesverfassungsgerichtes (BVG), nach der der praktische

Teil der beruflichen Ausbildung der Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorbehalten bleiben müsse. Daß die Wirtschaft diese Verantwortung anerkennt, läßt sich aus den von ihren Verbänden immer wieder formulierten Forderungen bezüglich der Ausbildungszeiten, -kosten und -inhalte ableiten.

Das Gesetz vertraut darauf, daß es Arbeitgebern und Arbeitnehmern trotz der bisher noch nicht befriedigenden Erfahrungen in Anbetracht der sich dramatisch zuspitzenden Situation gelingen wird, eigene Wege zur Bewältigung der Ausbildungsplatzmisere zu finden. Es formuliert ein Notfallszenario, daß zeitverzögert in Kraft treten muß, wenn es den Vertretern beider Seiten nicht gelingen sollte, entsprechende Regelungen selbst zu entwickeln und vorzuschlagen. Statt einer Regulierungswut durch den Staat das Wort zu reden, wird hiermit endlich die Möglichkeit eröffnet, in einem klar begrenzten Zeitraum die notwendige Diskussion im Bereich der dualen Berufsbildung zu führen und in Ergebnisse münden zu lassen. Diesen Prozeß auszulösen, scheint produktiver und lösungsorientierter als die schon über eine Dekade währende, im allgemeinen folgenlos gebliebene Diskussion über „den großen Wurf" und die „grundlegende Erneuerung der Berufsausbildung" in der beruflichen Bildung. In der öffentlichen Wahrnehmung dient die mit Verve, aber eben ergebnislos geführte Debatte nur dazu, untätig zu bleiben. Dieser Zustand ist politisch nicht akzeptabel.

Dieser Gesetzentwurf wird eine lösungsorientierte Debatte eröffnen, in der die Wahrung alter Gewohnheiten, Besitzstände und Tabus keine Rolle mehr spielen darf und kreative Problemlösungen geradezu herausgefordert werden. In dieser Lösungsvielfalt sehen wir die Chance, trotz des Verlustes der klassischen nationalen Volkswirtschaft, der Globalisierung der Märkte und dem sich abzeichnenden Ende der zweiten industriellen Revolution, verbunden mit dem Niedergang des klassischen Beschäftigungsmodells des Industriezeitalters, zu gesellschaftlich konsensualen Lösungen zu kommen, die weder klassische Industriestrukturen zementieren noch neue Branchen außen vor lassen bzw. behindern.

Um diesen Voraussetzungen Rechnung zu tragen, soll der Entwurf gemäß § 10 erst zum 1. Juli 1999 Gesetzeskraft erlangen, und über diesen Zeitpunkt hinaus sollen gemäß § 9 Regelungen zwischen den Tarifvertragsparteien Priorität vor staatlichen Vorgaben haben. Das Gesetz wäre somit nicht mehr als die subsidiäre Ultima ratio, deren angedrohtes Potential erst bei einem andauernden Scheitern gesellschaftlicher Problemlösungsbemühungen in der beruflichen Bildung zu greifen hätte.

Das BVG hat in dem unter A. zitierten Urteil eindeutig festgestellt, das „die Berufsausbildungsabgabe ... die Kriterien einer Sonderabgabe" (Gruppennützigkeit, kein Finanzinteresse des Staates, zeitliche Begrenzung, Belastung einer homogenen Gruppe) erfüllt. Selbiges gilt für die hier einzuführende Ausbildungsplatzumlage.

Landesrechtliche Einzelregelungen zur Finanzierung der beruflichen Erstausbildung sind nicht möglich oder wären nur unzureichend. Es bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung.

C. Alternativen

Alternativen wurden in den letzten Jahren außergesetzlich verschiedentlich geprüft. Weder Appelle aus der Politik noch Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zeitigten die angestrebten Ergebnisse. Einzelne Wirtschaftszweige praktizieren eine branchenineterne Lösung (das Baugewerbe, der Garten- und Landschaftsbau, das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sowie das Dachdeckerhandwerk; daneben gibt es noch Ausgleichskassen des Schornsteinfegerhandwerks). Solche brancheninternen Lösungen werden vom Gesetzgeber nicht nur für praxistauglich gehalten, sondern ausdrücklich befürwortet. Sie sind aber zwischen den Tarifpartnern zu vereinbaren und entziehen sich damit der Regelungskompetenz des Gesetzgebers. Das vorgelegte Gesetz schließt solche Regelungen aber nicht aus, sondern hebt im Gegenteil darauf ab, die Bereitschaft der Tarifparteien, branchenineterne Regelungen zu vereinbaren, deutlich zu erhöhen.

D. Kosten

Deutliche Entlastung der öffentlichen Hand in Milliardenhöhe durch den Wegfall einer Reihe von Sonderprogrammen und Zuschüssen (Aufstellung im Anhang).

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft (Umlagefinanzierungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung und Bereitstellung der den jeweiligen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Anforderungen entsprechenden betrieblichen Ausbildungsplätze für die berufliche Erstausbildung zur Deckung der Nachfrage betrieblicher Ausbildungsplätze für die berufliche Erstausbildung sowie zur Schaffung qualifiziert ausgebildeten Personals.

§ 2

Erhebung einer Ausbildungsplatzumlage

Zur Schaffung und Bereitstellung der betrieblichen Ausbildungsplätze im Sinne des § 1 wird von der Bundesanstalt für Arbeit eine Ausbildungsplatzumlage von allen privaten und öffentlichen Arbeitgebern erhoben.

§ 3

Ausgestaltung der Ausbildungsplatzumlage

(1) Die Höhe der Berufsausbildungsumlage ist durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung so festzusetzen, daß durch die Umlage die bundesweiten Nettoausbildungskosten eines gesamten Jahrganges gedeckt sind. Die Höhe der erhobenen Umlage darf 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist der versteuerte Jahresumsatz des Vorjahres eines Arbeitgebers. Die Höhe des von jedem Arbeitgeber zu zahlenden Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage ist an den durchschnittlichen Nettokosten eines Ausbildungsplatzes in seiner Branche auszurichten und jedes Jahr auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Höhe der Ausbildungsplatzumlage maßgeblichen Branchen und die Kriterien für die Zuordnung jedes Arbeitgebers zu einer Branche festzulegen.

§ 4

Erhebung

Der Arbeitgeber führt die von ihm zu zahlende Ausbildungsplatzumlage monatlich zusammen mit den Sozialabgaben an die Bundesanstalt für Arbeit ab. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Form und Inhalt sowie Zeitpunkt der Einreichung des Nachweises des versteuerten Jahresumsatzes des Vorjahres eines Arbeitgebers durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5

Vorabzug von Ausbildungskosten

Der Arbeitgeber kann ihm tatsächlich entstehende Ausbildungskosten von seiner Umlageverpflichtung bis maximal zur Höhe seiner festgesetzten Umlageverpflichtung in Abzug bringen. Ausbildungskosten im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Kosten der jeweils eigenen betrieblichen Ausbildung,
2. Beiträge an Berufskammern, die unmittelbar zur Finanzierung betrieblicher Ausbildungskosten dienen,
3. Beiträge zu Ausbildungsverbünden,
4. Beiträge an Tarifvertragsparteien, die unmittelbar zur Finanzierung betrieblicher Ausbildungskosten dienen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere abzugsfähige Ausbildungskosten zu bestimmen.

§ 6

Befreiung

(1) Von der Pflicht zur Entrichtung der Ausbildungsplatzumlage sind auf Antrag zu befreien

1. Arbeitgeber, deren versteuerter Jahresumsatz unter 500 000 DM liegt,
2. Arbeitgeber für die Zeit der ersten fünf Jahre ihrer Existenzgründung.

(2) In besonderen Härtefällen kann die Bundesanstalt für Arbeit auf Antrag Arbeitgeber von ihrer Pflicht zur Entrichtung der Ausbildungsplatzumlage befreien. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn die Entrichtung der Umlage dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist.

§ 7

Aussetzung

(1) Die Erhebung der Ausbildungsplatzumlage ist auszusetzen, wenn das Angebot an Ausbildungsplät-

zen in anerkannten und nachgefragten Ausbildungsberufen gemäß dem Berufsbildungsgesetz die Nachfrage bei mindestens sechs Arbeitsämtern der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich für drei Jahre um mindestens 12,5 Prozent übersteigt.

(2) Alle Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen offenen Ausbildungsplätze rechtzeitig dem örtlichen Arbeitsamt zu melden.

§ 8

Verwendung

(1) Die Ausbildungsplatzumlage wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der Bundesanstalt für Arbeit verwaltet und regional für die Beschaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen verwandt. In dem Maße, in dem in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken das Ausbildungsangebot 112,5 Prozent der nach dem Bundesausbildungsgesetz anerkannten und nachgefragten Ausbildungsberufe nicht erreicht, werden den örtlichen Arbeitsämtern Mittel zugeteilt.

(2) Die örtlichen Arbeitsämter entscheiden, welche Maßnahmen mit den dem Arbeitsamt angewiesenen Mitteln aus der Berufsausbildungsplatzumlage gefördert werden sollen.

(3) Vorrangig gefördert werden sollen:

1. betriebliche Ausbildungsplätze,
2. Investitionen in Betrieben, die sich neu als Ausbildungsbetriebe etablieren oder ihre Ausbildungskapazitäten erweitern wollen,
3. Ausbildungsplätze in Ausbildungsverbünden.

Nachrangig gefördert werden sollen:

4. außerbetriebliche Ausbildungsplätze.

(4) Schulische Ausbildungsmaßnahmen sowie bereits auf anderem Wege öffentlich geförderte Ausbildungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 9

Regelungen

Tarifvertragliche Regelungen zur Finanzierung der Berufsausbildung werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1997

Antje Hermenau
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Gila Altmann (Aurich)
Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer
Matthias Berninger
Annelie Buntenbach
Franziska Eichstädt-Bohlig
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Grießhaber
Kristin Heyne
Dr. Manuel Kiper
Monika Knoche
Dr. Angelika Köster-Loßack
Dr. Helmut Lippelt
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Gerd Poppe
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Christine Scheel
Irmingard Schewe-Gerigk
Werner Schulz (Berlin)
Marina Steindor
Manfred Such
Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg)

Joseph Fischer (Frankfurt),
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu § 1 (Ziel)

Durch dieses Gesetz soll erreicht werden,

- daß alle Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung erhalten;
- daß die Betriebe auch künftig ihren Bedarf an qualifizierten Angestellten und Facharbeiterinnen und Facharbeitern decken können;
- daß die Inhalte der Ausbildung den ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Anforderungen gerecht werden;
- daß Betriebe, die nicht ausbilden, keine Wettbewerbsvorteile erlangen.

Damit diese Ziele erreicht werden, werden von der Bundesanstalt für Arbeit in dem Maße, wie eine festzusetzende Ausbildungsquote nicht erreicht wird, Ausbildungsplätze dazu „gekauft".

Zu § 2 (Erhebung einer Ausbildungsplatzumlage)

Die Bundesanstalt für Arbeit ist der geeignete Einzugsberechtigte für diese Umlage. Zum einen ist die Bundesanstalt für Arbeit eine staatlich unabhängige Institution und gewährleistet damit, daß der Staat keine Begehrlichkeiten bezüglich des Fonds entwickeln kann (vgl. auch das unter A. zitierte Urteil des BVG, S. 43f. – Hier wird klargestellt, daß die Umlagegelder als zweckgebundene Vermögensmasse getrennt von den öffentlichen Haushalten zu verwalten ist und eine Verwendung für sonstige Zwecke ausgeschlossen werden muß. Überschüsse sollen durch die Abgabeerhebung nicht erzielt werden; insofern ist zu gewährleisten, daß auch unwesentliche Überschüsse, die sich möglicherweise entgegen der durch den Bedarf begrenzten Konzeption ergeben können, ausschließlich zweckgebunden verwendet werden und nicht etwa dem öffentlichen Gemeinwesen für sonstige Vorhaben zur Verfügung stehen.) Zum anderen kann der Betrieb auf diese Weise ohne großen Verwaltungsaufwand diese Umlage gemeinsam mit den monatlichen Sozialleistungen pauschal abführen.

Zu § 3 (Ausgestaltung der Ausbildungsplatzumlage)

Der Gesamtfinanzierungsbedarf des kommenden Ausbildungsjahres wird orientiert an den aktuellen Bewerberinnen- und Bewerberzahlen festgelegt. Für die Berechnung werden die durchschnittlichen Nettoausbildungskosten, d.h. die Bruttokosten abzüglich der Ausbildungserträge, entsprechend den Berechnungen des Bundesinstituts für Berufliche Bildung für die einzelnen Branchen zugrunde gelegt.

Es wird eine deutliche Obergrenze für die Belastung der Unternehmen eingezogen. Diese ist weit genug gefaßt, um einen weiteren dramatischen Anstieg der Ausbildungsplatzsuchenden zu verkraften und doch auch eng genug, um den Unternehmen die Belastung erträglich zu halten.

Die Ausbildungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis von Beschäftigten und Ausbildungsplatznachfragenden bundesweit. Ob sich für verschiedene Branchen auch verschiedene Ausbildungsquoten ergeben, muß im Zweifel durch die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit entschieden werden.

Auf die Einhaltung der Angemessenheit wird im Absatz 1 deutlich abgehoben.

Des weiteren existiert in der öffentlichen Diskussion noch kein praxistauglicher Vorschlag, wie man Ausbildungskosten betriebsgerecht spezifizieren und damit auch erhebbar machen kann, um einzelbetriebliche Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Zielquotenberechnungen scheitern regelmäßig am nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

Die Umlageerhebung wird flexibel in der Höhe jährlich den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt.

Die Bemessungsgrundlage Umsatz geht auf das Gutachten von Prof. Timmermann, Universität Bielefeld, aus dem Jahre 1996 zurück. Neben der Konjunkturgeschmeidigkeit, die mit der Erfassung des Umsatzes hergestellt wird, legt Prof. Timmermann u.a. dar, daß diese Bemessungsgrundlage verzerrungsfrei sei (gemeint ist die Verzerrung zu Lasten entweder kapitalintensiver oder arbeitsplatzintensiver Betriebe). Der Umsatz sei in der Regel bekannt (versteuerter Jahresumsatz) und leicht ermittelbar, in öffentlichen bzw. staatlichen Organisationen würde an seine Stelle der Kostenwert der erbrachten Leistung treten (Haushaltsvolumen). Der Gesetzentwurf folgt der nachhaltigen Empfehlung Prof. Timmermanns, aus Gründen der Einfachheit und Transparenz den Umsatz als Bemessungsgrundlage zu wählen. Modelle anderer europäischer Länder zielen meist auf einen Prozentsatz der Bruttolohnsumme ab. Allerdings ist die Ausbildung dort z.T. mehr staatlich organisiert. Inwieweit sich für beschäftigungsintensive Branchen ein kleiner Standortvorteil in Deutschland abzeichnet, indem hier der Umsatz zugrunde gelegt wird, muß vorerst offenbleiben.

Zu § 4 (Erhebung)

Die Verknüpfung mit den bestehenden Strukturen im Bereich der Arbeitsverwaltung vermeidet den Aufbau einer neuen Bürokratie und gewährleistet den dezentralen Einsatz der Mittel in regionaler Verantwortung.

Die nach dem geltenden Konsensprinzip in der Berufsbildung zu realisierenden Mitbestimmungsmöglichkeiten aller betroffenen Gruppen werden über

die Selbstverwaltungsstrukturen der Arbeitsverwaltung sichergestellt.

Aufgrund der im § 3 vorgesehenen Zugrundelegung von Nettoausbildungskosten in der jeweiligen Branche ist von einem Jahrespauschbetrag auszugehen, der sich zu jeweils einem Zwölftel pro Monat abführen läßt.

Zu den §§ 5 (Vorabzug von Ausbildungskosten) **und 6** (Befreiung)

Nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Berechnungszeitraum erbrachte Ausbildungsleistungen können in Vorabzug den zu leistenden Abgabebetrag eines Unternehmens reduzieren. Den Unternehmen bleibt es so freigestellt, die Höhe der durch sie zu zahlenden Abgabe selbst zu steuern und sogar Abgabenfreiheit zu erlangen.

Somit können alle tarifvertragsrechtlichen Regelungen, die abgeschlossen werden, in Vorabzug gebracht werden. In der Praxis bedeutet das, daß das Unternehmen nichts abzuführen braucht und trotzdem eine branchenspezifische Regelung, die auch für den Einzelbetrieb Gerechtigkeit herstellt, entwikkelt und genutzt werden kann.

Unternehmen unterhalb einer festgeschriebenen Bagatellgrenze für die Erhebung, in schwieriger wirtschaftlicher Situation und in der Gründungsphase werden von der Umlagepflicht auf Antrag befreit. Trotzdem auszubilden ist ihnen damit aber unbenommen.

Zu § 7 (Aussetzung)

Es ist zu beachten, daß ein bundesweit ausreichendes Angebot nicht bedeutet, daß regional ausreichend Ausbildungsplätze vorhanden sind. Daher wird die Berufsausbildungsumlage erst dann ausgesetzt, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen in anerkannten und nachgefragten Ausbildungsberufen die Nachfrage bei mindestens sechs Arbeitsämtern der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich für drei Jahre um mindestens 12,5 % übersteigt.

Der Prozentsatz von 12,5 % orientiert sich an dem früheren Ausbildungsplatzförderungsgesetz, wurde vom BVG nicht beanstandet und wird in der Fachöffentlichkeit nach langer damaliger Diskussion trotz ihrer relativen Willkürlichkeit allgemein als Indikator für ein auswahlfähiges Angebot akzeptiert.

Zu § 8 (Verwendung)

Entscheidend ist die Prioritätensetzung bei der Förderung aus dem Umlagefonds: Betriebliche Ausbildung zu fördern, ist absolut vorrangig, ob nun einzelbetrieblich oder im Verbund, ist dabei von nachrangiger Bedeutung. Der Gesetzgeber erhofft sich, daß die Modelle zur Ausbildung im Verbund in den folgenden Jahren noch erweitert und verfeinert werden. Außerbetriebliche Ausbildung zu fördern, ist nicht Ziel dieses Gesetzentwurfes, da sie systemwidrig ist. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, auf außerbetriebliche Ausbildung zurückzugreifen, dann sollte sie allerdings nicht vom Steuerzahler finanziert werden, sondern vom verfassungsrechtlich ausgewiesenen Verantwortungsträger.

Zu § 9 (Regelungen)

Dem Konzept der dezentralen Lösungsorientierung folgend, werden durch diesen Paragraphen eigene Regelungen, die regionale, branchen- und tarifliche Spezifika berücksichtigen, provoziert und somit im Endeffekt eine Situation herbeigeführt, die sich durch eine Regelungsvielfalt, die dezentral und bedürfnisorientiert außerhalb des staatlichen Zugriffes entsteht, auszeichnet.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Durch § 10 wird den Betrieben, Verwaltungen, Praxen die Möglichkeit eingeräumt, sich nach den Maßgaben dieses Gesetzes hinsichtlich der Bereitstellung eines auswahlfähigen Angebotes an Ausbildungsplätzen innerhalb von zwei Jahren, spätestens also bis zum 1. Juli 1999, zu strukturieren.

Anhang

BMBF-221 Bonn, 12. Mai 1997

Aufwendungen von Bund und Ländern für die Lehrlingsausbildung (1996) in Mio. DM

Bund	Ist-Zahlen
Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (BMBF)	130,9 DM
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (BMWi)	71,3 DM
Gemeinschaftsinitiative Ost (Bundesanteil)	290,8 DM
Ausbildungsplatzentwickler (BMBF)	12,3 DM
Qualifizierung von Personal in der berufl. Bildung in den NL (BMBF)	11,6 DM
Berufliche Bildung junger Ausländer (BMA)	9,0 DM
Bundesanstalt für Arbeit	
§ 40 c Abs. 2 AFG	
– Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH)	410,4 DM
– Berufsausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen (BÜE)	966,1 DM
§§ 40, 40 a AFG Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei auswärtiger Unterbringung während der Lehre	234,4 DM
§ 40 c Abs. 4 AFG/DDR BÜE für marktbenachteiligte Jugendliche in den NL	9,5 DM
	2 146,3 DM
Länder	
– Neue Länder	
Gemeinschaftsinitiative Ost (Länderanteile)	216,3 DM
Länderprogramme	255,2 DM*)
– Alte Länder	
Länderprogramme	53,8 DM*)
	525,2 DM
Gesamt Bund/Länder	2 671,5 DM

*) Die Angaben zum veranschlagten Mittelvolumen beziehen sich teilweise auf das Haushaltsjahr 1996 und teilweise auf die Laufzeit des jeweiligen Länderprogramms.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333